



Team K
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

An den Präsidenten
des Südtiroler Landtages
Dr. Josef Nogglner
IM HAUSE

Landesgesetzentwurf Nr xx

Änderung des Landesgesetzes Nr. 13 vom 17.12.1998 „Auflösung der eheähnlichen Beziehung“

Begleitbericht der Einbringer

Durch das Wohnbauförderungsgesetz in aktueller Fassung werden Paare, die in einer eheähnlichen Beziehung leben, gegenüber Ehepaaren benachteiligt: Einerseits wird ihnen dieselbe Wohnbauförderung ermöglicht, andererseits aber wird diese Förderung im Falle einer Trennung teilweise zurückverlangt (Art. 66*bis*), während im Falle einer Scheidung die Förderung lediglich umgeschrieben wird (Art. 66).

Die im Wohnbauförderungsgesetz vorgesehene Sonderbehandlung von Paaren, die in einer eheähnlichen Beziehung leben, ist nicht vereinbar mit den Grundprinzipien der italienischen Verfassung und verstößt insbesondere gegen Art. 3 der Verfassung, dem Gleichheitsprinzip, da durch diese Regelung unterschiedliche Vorgangsweisen bei gleichen Situationen vorgesehen werden.

In Art. 3 des D.L.H. vom 08.08.2016 Nr. 26 wird definiert, was man unter eheähnlichen Beziehungen versteht: Eine solche Beziehung liegt entweder vor, wenn zwei Personen, die gemeinsame Kinder haben, in einer gemeinsamen Wohnung wohnen oder erklären, die Wohnung, welche Gegenstand der Förderung ist, nach deren Erwerb oder Fertigstellung gemeinsam bewohnen zu wollen oder zwei Personen, die seit zwei Jahren in einer gemeinsamen Wohnung wohnen oder zwei Personen, die nicht zusammenleben aber gemeinsame Kinder haben. Die berücksichtigten Fälle spiegeln Familienkonstellationen wieder, die gleichermaßen bei verheirateten wie bei unverheirateten Paaren vorkommen. Die Situation, in welcher sich viele betroffene nicht verheiratete Paare nach ihrer Trennung befinden, ist ebenfalls identisch mit jener, in welcher sich ein getrenntes oder geschiedenes Ehepaar befindet, deren



Team K
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

Familienwohnung sich im gemeinsamen Eigentum befindet und Gegenstand einer Wohnbauförderung ist.

Aus den angeführten Gründen ist es notwendig, Art. 66*bis* des LG Nr. 13 vom 17. Dezember 1998 dahingehend abzuändern, damit Ehepaare und Paare in einer eheähnlichen Beziehung dieselben Rechte und Pflichten an Wohnbauförderung gegenüber der Autonomen Provinz Bozen genießen.

Bozen, 22. Februar 2021

Die Landtagsabgeordneten

Peter Faistnauer

Ploner Franz

Köllensperger Paul

Maria Elisabeth Rieder

Alex

Ploner